
Gemeinde St. Peter

3. Änderung des Bebauungsplanes „Wechselfeld“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Satzungsbeschluss
18.03.2024



Gemeinde St. Peter, 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wechselfeld“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Satzungsbeschluss

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	10
7. Erforderliche Maßnahmen	11
8. Zusammenfassung	12
9. Quellenverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung).....	1
------------------------------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Brutvogelkarte

Alle Fotos im Dokument: © faktorgruen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde St. Peter plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Wechselfeld“. Es ist die Ausweisung von zwei Allgemeinen Wohngebieten und Grünflächen vorgesehen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von St. Peter im Schwarzwald. Nach Süden und Osten schließen sich offene Wiesen und Weiden an, nördlich und westlich befindet sich Siedlungsfläche.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung) (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Teilen:
 - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 20.02.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt (siehe Fotodokumentation im Anhang):

- Ortsnahe Fettwiesen
- Asphaltierte Straße
- Baumbestand aus heimischen und nicht heimischen Arten, überwiegend Nadelbäume
- Sträucher, heimische und nicht heimische (Rhododendron, Gewöhnliche Hasel, Europäische Stechpalme)
- Kleine Gartenhütte
- Einige wenige Holzstapel

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	<p>Der Bebauungsplan ermöglicht den Neubau von Wohnhäusern auf insgesamt vier Baugrundstücken. Die aktuell im Plangebiet liegende asphaltierte Straße bleibt erhalten, im Osten wird eine Fläche als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt und der aktuelle Zustand somit erhalten.</p> <p>Bei der Bebauung der Grundstücke kommt es zu Gehölzrodungen, sowie zur dauerhaften Versiegelung von Boden und zur Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.</p>
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	<p>Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Staubemissionen • Gehölzrodungen • Eingriff in den Boden durch (Ober-) Bodenabtrag, Aufschüttung und Lagerung
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Dauerhafte Zerstörung der Bodenfunktion durch Versiegelung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Geringfügige Störungen durch menschliche Anwesenheit, Lärm und Licht

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet gibt es keine Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter. Vorkommen planungsrelevanter höhlenbrütender Arten wie Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz und Weidenmeise können daher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Grauschnäpper sowie Turmfalke und Waldohreule können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Für die beiden letztgenannten Arten sind als potentielle Brutplätze vor allem die alten Krähen-/Taubennester im Plangebiet von Bedeutung.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Grauschnäpper, Turmfalke und Waldohreule durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (temporäre oder dauerhafte Still- oder Fließgewässer) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen, Fische und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen und Haselmäusen überhaupt möglich.

Es sind zwar Sträucher und Büsche vorhanden, diese reichen allerdings nicht aus, um ein funktionsfähiges Habitat für die Haselmaus zu bilden, da die Verbundstrukturen zu größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen fehlen.

Es konnten keine Strukturen wie Höhlen, Rindenspalten oder Risse entdeckt werden, die auf einen Besatz mit Fledermäusen hindeuten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitate nicht zu erwarten. Es fehlen wärmebegünstigte, halboffene Bereiche mit ausreichend Versteckmöglichkeiten und grabbarer Boden zur Eiablage.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Im Plangebiet sind geringe Mengen an stehendem und liegendem Totholz vorhanden. Die im Anhang IV aufgeführten Käferarten benötigen jedoch entweder Gewässer oder große Mengen an stehendem und liegendem Totholz aus Laubhölzern und/oder mit Mulmhöhlen. Diese Lebensraumansprüche werden im Plangebiet nicht erfüllt. Es sind daher grundsätzlich keine Vorkommen dieser Arten möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ergebnis der Relevanzprüfung ist, dass die Artengruppe der Brutvögel genauer zu untersuchen ist, da potentiell geeignete Habitatstrukturen für Grauschnäpper, Turmfalke und Waldohreule festgestellt wurden.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang:

- 3 abendliche / nächtliche Begehungen (März, Anfang April, Anfang Juni)
- 4 frühmorgendliche Begehungen (März, Mai, Juni)

Die Auswertung der Kartierung und Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt in der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

In Anlehnung an die Methoden der Revierkartierung von Südbeck et al. (2005) wurden drei abendliche/nächtliche Begehungen durchgeführt sowie 4 frühmorgendliche zu Sonnenaufgang. Die Begehungen wurden jeweils bei geeigneter Witterung (Temperaturen über 5°C, wenig Wind, kein Niederschlag) durchgeführt. Die Begehungen fanden im Zeitraum von März bis Juni statt. Es wurde dabei auf revieranzeigendes Verhalten (Gesang/Rufe, Nestbau, Revierkämpfe, futtertragende Altvögel) geachtet. Die genauen Daten zu den Begehungen können in Tab. 1 eingesehen werden.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Uhrzeit	Witterung
18.03.2020 (tags)	06:30 – 07:30	Wolkenlos, windstill, 7°C
13.05.2020 (tags)	05:50 – 06:50	Wolken, windstill, 6,5°C
08.06.2020 (tags)	05:15 – 06:15	Wolken, windstill, 8°C
18.06.2020 (tags)	05:30 – 06:20	Sonne & Wolken, windstill, 8°C
17.03.2020 (nachts)	19:15 – 20:25	Wolkenlos, windstill, 8°C
02.04.2020 (nachts)	20:00 – 21:30	Wolkenlos, windstill, 8°C
22.06.2020 (nachts)	21:40 – 22:50	Wenig Wolken/Wind, 17°C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 17 Brutvogelarten im und um das Plangebiet herum festgestellt. Es handelt sich dabei überwiegend um ungefährdete und weit verbreitete Allerweltsarten. Es wurden jedoch auch drei Arten kartiert, die auf der Roten Liste BW stehen (Goldammer, Haussperling, Turmfalke), sowie eine Art der Roten Liste Deutschlands (Star). Zusätzlich wurde eine Art der Vogelschutzrichtlinie kartiert (Neuntöter) und eine nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art (Grünspecht). Alle genannten Arten haben ihren Reviermittelpunkt (soweit dieser ausgemacht werden konnte) allerdings nicht im Plangebiet, sondern in der Umgebung: Der Haussperling an den Bestandsgebäuden im Nordwesten und die Goldammer an einem Gehölz im Südwesten. Zudem wurde eine besetzte Starenbruthöhle im Bereich des linienhaften Gehölzbestandes gefunden, der sich südöstlich vom Plangebiet befindet. Einen Überblick über die gefundenen Revierzentren bietet die Karte im Anhang.

Die genauen Revierzentren von Neuntöter, Grünspecht und Turmfalke konnten nicht gefunden werden, eine Lage im Plangebiet konnte jedoch ausgeschlossen werden. Der Neuntöter nutzt die umliegenden Wiesen und den Gebüschbereich östlich des Plangebiets. Der Turmfalke wurde mehrfach bei der Jagd und auf dem Ansitz im Plangebiet beobachtet. Eine dortige Brut wird jedoch u.a. aufgrund des besetzten Krähenestes ausgeschlossen. Das Plangebiet samt seiner Umgebung ist jedoch Teil des Turmfalckenreviers. Der Ruf des Grünspechts wurde mehrfach vernommen, ein Brutrevier befindet sich

daher offenbar in der weiteren Umgebung.

Es befinden sich somit alle Reviermittelpunkte der planungsrelevanten Arten außerhalb des Plangebiets.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	-
BA	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	-
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	-
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	-
BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	günstig	!	-
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	-
BA	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	*	günstig	!	c
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	-
BA	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	günstig	!	-
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	-
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	-
BA	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	*	*	günstig	!	a
BV	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	-
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	-
BA	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	-
BA, NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	günstig	!	-
BA	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	-

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel außerhalb vom Plangebiet

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet

Verant. BW für D: Verantwortung Badens-Württembergs für die Art in Deutschland

! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

§ Schutzstatus: a EU-VS-RL Anh. I, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Arten

Der Haussperling ist ein Kulturfolger und nistet oftmals an Gebäuden (Spalten, Hohlräume in der Fassade etc.). Aufgrund von umfangreichen Gebäudesanierungen und strukturarmen Neubauten findet er jedoch zunehmend weniger Brutplätze. Auch der Turmfalke sucht sich seine Nistmöglichkeit oft an Gebäuden wie Kirchtürmen und Schornsteinen. Goldammer und Neuntöter bevorzugen meist Gebüsch in der freien Landschaft als Brutplatz. Stare sind als Höhlenbrüter auf ein Angebot an Naturhöhlen angewiesen, sie nehmen jedoch auch Nistkästen an.

Bei allen kartierten Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (Goldammer, Haussperling, Turmfalke) und Deutschland (Star), sowie beim Neuntöter und Grünspecht sind die Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, da sie außerhalb des Plangebiets liegen.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

Keine notwendig

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Vermeidungsmaßnahme aus Kapitel 4.2 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben Störungen entstehen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen. Durch die siedlungsnah Lage und die geringe Größe des Plangebiets sind die durch das Vorhaben zusätzlichen entstehenden dauerhaften Auswirkungen wie Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit zu vernachlässigen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die Fortpflanzungsstätten außerhalb des Plangebiets liegen, kommt es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist hinreichend unwahrscheinlich, dass Bruten aufgrund von der zu erwartenden Bautätigkeit aufgegeben werden, da die Arten entweder störungstolerant sind (Haussperling) oder die Revierzentren weit genug entfernt liegen (Goldammer, Star, Neuntöter, Turmfalke und Grünspecht).

Fazit

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Erforderliche Maßnahmen

Zu beachten ist die folgende Maßnahme:

Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde St. Peter plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Wechselfeld“. Es ist die Ausweisung von zwei Allgemeinen Wohngebieten und Grünflächen vorgesehen. Bei der Übersichtsbegehung des Plangebiets wurden potentielle Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten vorgefunden. Es wurde daher eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Ergebnis dieser Kartierung war, dass unmittelbar im Plangebiet keine planungsrelevanten Vogelarten brüten. In der Umgebung wurden planungsrelevante Arten (Haussperling, Goldammer, Turmfalke, Grünspecht, Neuntöter, Star) kartiert, das Eintreten von Verbotstatbeständen kann jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Westlicher Bereich des Plangebiets mit siedlungsnaher Fettwiese.



Asphaltstraße im Plangebiet mit östlich angrenzendem Wäldchen (Blick Richtung Norden).



Blick von Norden nach Süden entlang der östlichen Grenze des Wäldchens.



Kleine Gartenhütte im Plangebiet.



Altes Tauben-/Krähennest.



Mosaik aus Bäumen und Sträuchern im Plangebiet.